

Merkblatt zur Praxisverlegung



Sehr geehrtes Mitglied,

wir gratulieren herzlich zu den neuen Räumen. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die Formalitäten informieren, die bei der Praxisverlegung zu beachten sind.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die Kassenzulassung immer für eine bestimmte Person und gebunden an einen bestimmten Praxissitz erteilt wird. Änderungen des Praxissitzes müssen der Kasse also mitgeteilt werden. Außerdem ist eine Abnahme der neuen Räume erforderlich. Diese müssen den Anforderungen der aktuellen Einrichtungsrichtlinien entsprechen (siehe Merkblatt). Die notwendigen Formalitäten können über den IFK abgewickelt werden. Wir benötigen dann für die Bearbeitung folgende Unterlagen:

1. Bestätigung der Berufshaftpflichtversicherung, dass die Änderung des Praxissitzes mitgeteilt wurde.
2. Ummeldung beim örtlichen Gesundheitsamt (In den Bundesländern Baden-Württemberg und Niedersachsen ist der Nachweis nicht erforderlich.).
3. Ummeldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege, Postfach 760224, 22052 Hamburg.
4. Skizze der neuen Praxisräume, aus der sich die Größe der Räume ergibt.
5. Kopie des Mietvertrages oder anderer Nachweis des Nutzungsrechts (bei Eigentum, z. B. ein Auszug aus dem Grundbuch).
6. Eine aktuelle Auflistung aller derzeit tätigen Mitarbeiter (siehe Punkt Mitarbeiterauflistung).

■ Zulassungsverfahren beim IFK

Wir benennen Ihnen einen IFK-Beauftragten, der die Praxisabnahme vornehmen wird. Den genauen Abnahmetermin vereinbaren Sie mit dem Prüfer. Für Mitglieder unseres Verbands ist die Abnahme der Praxis kostenfrei. Die Praxis muss bei der Abnahme komplett ausgestattet sein. Sollte sich bei der Praxisbegehung herausstellen, dass grobe Mängel vorhanden sind (z. B. noch nicht abgeschlossene bauliche Arbeiten oder überwiegend fehlende Geräteausstattung) und dadurch ein erneuter Prüfungstermin nötig ist, müssen wir Ihnen – auch als IFK-Mitglied – dafür eine Gebühr von 250 Euro in Rechnung stellen. Bitte beachten Sie, dass in der Regel auch den Krankenkassen Gelegenheit zur Teilnahme an der Praxisabnahme eingeräumt werden muss.

Nach Eingang der Prüfberichte über die Praxisabnahme und **aller vorbezeichneten** Unterlagen übernehmen wir die Weiterleitung an die Krankenkassen, die nach Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen die Zulassung erteilen. Der Zulassungsbescheid wird Ihnen unmittelbar von den Krankenkassen zugesandt.

Bitte beachten Sie, dass eine Berechtigung zur Behandlung von Kassenpatienten erst vorliegt, wenn die Krankenkassen die Zulassung förmlich erteilt haben. Es werden in keinem Fall rückwirkende Zulassungen ausgesprochen.

Bitte berücksichtigen Sie, dass es sich auch bei der Übernahme einer bestehenden Praxis und einem Einstieg in eine bereits zugelassene Praxis (z. B. GmbH, GbR, Partnerschaftsgesellschaft) immer um eine **Neuzulassung** für Ihre Person handelt.

Daraus folgt: Die räumlichen und persönlichen Gegebenheiten werden nach den aktuellen Zulassungsvoraussetzungen geprüft. Einen Bestandsschutz für bereits zugelassene Praxen gibt es für **Neuinhaber** in beiden Konstellationen nicht.

Außerdem bitten wir Sie, der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen, Alte Heerstr. 111, 53757 St. Augustin, Tel.: 02241 2311800, Fax: 02241 2311334, unter Angabe Ihres IK-Zeichens, die Praxisverlegung mitzuteilen.

Einen guten Start in den neuen Räumen wünscht Ihnen

Ihr IFK-Team

■ **Mitarbeiterauflistung**

Folgende Therapeuten sind **aktuell** in der Praxis tätig:

Name, Vorname	Std./Woche	Zertifikate

Bitte fügen Sie die Berufsurkunden, Zertifikate und Arbeitsverträge bzw. Beschäftigungsnachweise bei.

Diese Angaben bzw. Aktualisierungen sind auch bei einer Praxisverlegung zur Abgleichung bei den Krankenkassen erforderlich.

Sofern die Mitarbeiter bereits gemeldet sind, ist ein erneutes Einreichen der Unterlagen selbstverständlich nicht notwendig.

Stand: 07/2013